Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 39 (1892)

23 u. 24. (25.6.1892)

urn:nbn:de:gbv:45:1-724819

Oldenburgisches Gemeinde=Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1892. Sonnabend, 25. Juni. N. 23 u. 24.

Sitzung des Stadtraths und Gesammt: stadtraths am 21. Juni 1892, Abends 6 Uhr im Sitzungssaale des Nathhauses.

Es wurde verhandelt:

I. vom Gesammtstadtrath:

- 1. Dem Antrage bes Magistrats vom 31. Mai 1892 auf Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend Unterftützung von Familien in ben Dienft eingetretener Mannschaften, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, wurde unter ber Voraussetzung stattgege= ben, daß bom Großherzoglichen Staatsministerium ausgesprochen werbe, daß die Stadt Olbenburg für sich einen Lieferungsverband im Ginne bes § 3 bes Ge= setzes vom 28. Februar 1888 resp. § 17 des Gesetzes über die Kriegsleiftungen vom 13. Juni 1873 bilbe. Als Mitglieder ber gebachten Kommission wurden event. bom Gefammtstadtrath gewählt bie herren Molfereibe= sitter Rüdebusch, Kaufmann Brandorf und Hofuhrmacher Wiebking; vom Magistrat treten biefer Kommission bin= ju bie Herren Oberbürgermeister Dr. Roggemann und Rathsherr Harms.
- 2. Die für die Erben des verstorbenen Stadtcammerers Sonnewald aufgestellten Rechnungen wurden nach den Anträgen der Dezisionskommission festgestellt.

II. vom Stadtrath:

3. Der Bericht bes Kunftgewerbe=Vereins für das Jahr 1891 wurde vorgelegt. Es wurde befunden, daß der=



selbe bei den Mitgliedern des Stadtraths zu zirkuliren habe.

Von der erfolgten Einladung zur Besichtigung bes Landes-Gewerbe-Museums wurde dem Stadtrath Kenntniß gegeben.

4. Der Antrag des Magistrats vom 3. Juni d. J.:
"Der aus dem Dienst ausscheidenden Handarbeits=
lehrerin Brickenkamp vom 1. Mai d. J. an eine
jährliche Unterstützung von 156 M mit der Maß=
gabe zu bewilligen, daß die Bewilligung alljährlich
zu erfolgen habe"

5. Der Antrag des Magistrats vom 29. Mai d. J.:
"Bon der vor dem Hause Kurwickstraße Nr. 11
belegenen Straße eine Fläche von 3 qm an den Kupferschmied Hornung zum Preise von 100 Mab=
zutreten"

wurde angenommen.

wurde angenommen.

- 6. Den Polizeidienern Gräper, Denker, Meher 1 und Heuer wurde auf Antrag des Magistrats vom 3. Juni d. J. die definitive Anstellung verliehen.
- 7. Der Antrag des Magistrats vom 15. Juni d. J., betreffend die Anlegung eines sog. Schützenwehrs in der Haaren bei der Stauthorbrücke und Bewilligung von 8000 M für diesen Zweck, wurde mitgetheilt.

Es wurde befunden, daß die Vorlage zunächst der bestehenden Kommission zur Begutachtung baulicher Anlagen zur Vorprüfung zu überweisen sei.

- 8. Der Antrag bes Magistrats vom 16. Juni d. J., bestreffend Bewilligung von 500 M zur Einrichtung eines Halteplates für Wagen auf einem Theile des sog. Weihdamms am äußeren Damm, wurde vom Stadtrath angenommen.
- 9. Die Verfügung des Großherzoglichen Staatministeriums vom 7. Juni d. J., betreffend die Genehmigung des vorgelegten Hafenbau-Projekts und Genehmigung einer zu diesem Zweck aufzunehmenden Anleihe von 346000 M, wurde dem Stadtrath zur Kenntnißnahme mitgetheilt.
- 10. Auf Antrag des Magistrats vom 27. Mai d. J. wurs ben folgende Beträge nachbewilligt:

- 1. zum Voranschlage der Stadtkasse für 1891/92: Ausgabe § 9 = 15 M, § 11 = 345 M 8 S, § 12=65 M 22 S, § 13=245 M 66 S, § 14=1350 M 40 S, § 15 = 126 M 89 S; zu § 40 wurde die Uebertragung von 3280 M für Landabtretungen zur Verbreiterung der Milchstraße von dem Kredit für 1890/91 auf denjenigen für 1891/92 genehmigt;
- 2. zum Voranschlage der Gesammtgemeinde für 1891/92: Ausgabe § $5 = 55 \, M$ 44 8, § $13 = 113 \, M$ 39 8;
- 3. zum Voranschlage ber Oberrealschule für 1891/92: Ausgabe § 13 = 123 M 10 S, § 22 = 84 M 99 S, die Auszahlung von 10 M 90 S aus ber Zeit vor Beginn des Rechnungsjahres 1891/92 aus den Mitteln des Jahres 1891/92 wurde beschlossen;
- 4. zum Voranschlage der Armenkasse für 1891/92: Ausgabe § 9 = 16 M;
- 5. zum Boranschlage ber Stadtkasse für 1891/92: Ausgabe § 28a = 289 M 58 &, § 29 = 1 M 30 &, § 36 = 7 M 46 &;
- 6. zum Voranschlage der Straßenkasse für 1891/92: Ausgabe § 5 = 40 M 19 S;
- 7. zum Voranschlage der Stadtkasse für 1891/92: Ausgabe § 12=280 M 56 S, § 14=175 M 35 S;
- 8. zum Voranschlage der Gesammtgemeinde für 1891/92: Ausgabe § 5 = 48 M 67 Å, § 13 = 4 M 88 Å;
- 9. zum Voranschlage der Oberrealschule für 1891/92: Ausgabe § 22 = 13 M 50 s;
- 10. zum Voranschlage der Cäcilienschule für 1891/92: Ausgabe § 5 = 12 M 90 S;
- 11. zum Voranschlage der Gewerbeschule für 1891/92: Ausgabe § 7 = 7 M 55 L.

Lösch: und Ueberliege: Zeit der Schiffe im Hafen zu Oldenburg.

(Bergl. Gemeinde=Blatt von 1891, Seite 49 ff. und 102.)

In der Sitzung des Gesammt-Stadtraths vom 2. Juni 1891 wurde bei der Berathung des vom Stadtmagistrat vorgelegten Entwurfs eines Statuts, betreffend die Lösch- und Ueberliegezeit der Schiffe im Hafen der Stadt Oldenburg, die Frage aufgeworfen, ob es im Hindlick auf die bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesethuchs zulässig sei, im Wege des Statuts ein Liegegeld festzusetzen. Der Magistrat wurde ersucht, eine Prüfung der aufgeworfenen Frage vorzunehmen.

Die Prüfung hat ergeben, daß den in der Eingabe des Vorstands des Gewerbe= und Handelsvereins vom 29. Januar 1891 — Gemeinde=Blatt von 1891, Seite 50 — hervorgehobenen Uebelständen durch Erlassung von Gemeinde=Statuten

nicht abzuhelfen ist.

Artikel 595 Absat 6 des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß das Liegegeld von dem Richter nach Anleitung des Artikels 573 festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist. Der Artikel 595 gilt für alle Schiffe, welche zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sind, das heißt für alle diejenigen den hiesigen Hafen aufsuchenden Schiffe, welche, wenn auch nur hin und wieder, über die Linie Cappel = Langwarden hinausgehen. Die Feststellung eines Liegegeldes durch Statut oder auch Landesgesetz ist für die große Mehrzahl der hiesigen Schiffe demnach bereits durch das Handelsgesetzbuch ausgeschlossen.

Es konnte nur noch in Frage kommen, ob nicht wenigstens die Dauer ber Löschzeit statutarisch festgesetzt werden könne.

Die Dauer der Löschzeit wird, sofern sie nicht durch Vertrag sestgesetzt ist, nach Artikel 596 des Handelsgesetztuchs durch "die örtlichen Verordnungen" des Löschungs-hafens bestimmt. Auf eine Anfrage des Stadtmagistrats hat aber das Großherzogliche Staatsministerium in einer Verfügung vom 23. April d. J. sich dahin ausgesprochen, daß die Regelung der Löschzeit der Schiffe im Wege des Gemeindestatuts für zulässig nicht erachtet werden könne und zur Begründung folgendes ausgesührt:

"Wie der Stadtmagistrat in seinem Bericht betont, handelt es sich um die Aufstellung von Vorschriften über die Beziehungen zwischen Schiffer und Empfänger, also um die Normirung privatrechtlicher Verhältnisse, über welche die Ge=

meinden nach geltendem Recht eine Autonomie nicht befiten. Wenn allerdings im Artifel 596 bes Handelsgesethuchs gesagt ift, daß die Löschzeit sich nach "örtlichen Berordnungen" beftimme, fo ift zu beachten, baß ber Ausbrud "Berordnungen" nicht technisch, sondern gang allgemein gefaßt ift, wie benn auch ber Begriff "Landesgeset," im Handelsgesethuch nicht technisch gebraucht ist, vielmehr nach § 3 sub B 1 des Reichseinführungs= gesetzes zum handelsgesethuch vom 5. Juni 1869 in Berbindung mit dem durch daffelbe aufrecht erhaltenen olden= burgischen Ginführungsgesetz vom 18. April 1864 (Art. 2) nicht blos Gesetze, sondern auch Berordnungen und Behörden-Erlasse begreift. Demnach rechnet bas Handelsgesethuch allerdings mit ber Möglichkeit, daß gewisse offen gelassene Materien bes Sanbelsrechts nach bem Rechte einzelner Bunbesstaaten nicht blos durch förmliche Gesetze geregelt werden können. Diese Möglichkeit ist jedoch nach oldenburgischem Recht nicht gegeben, insbesondere bietet ber Artifel 9 ber revidirten Gemeindeordnung im § 3 Ziffer 2 — welche allein in Frage kommt — eine solche nicht, denn er betrifft specifisch communal öffentlich recht= liche - nicht privatrechtliche - Berhältnisse, was in Artikel 171 Biffer 2 ber Gemeinde-Ordnung vom 8. Juni 1855, beffen Sinn im Artifel 9 cit., wie die Motive ergeben, vollinhaltlich wiedergegeben ift, auf das Klarfte ausgesprochen war. Es würde hiernach eine Regelung der Löschzeit der Schiffe nur durch Gesetz getroffen werden können."

Invaliditäts: und Altersversicherung.

In einer Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts

bom 28. März 1892 wird Folgendes ausgeführt:

"Nach der unter I. A. 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 27. November 1890 getroffenen Bestimmung sind vorübersgehende Dienstleistungen als eine die Bersicherungspflicht begründende Beschäftigung dann nicht anzusehen, wenn sie "von Auswärtern oder Auswärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet" werden. Daß die Klägerin, eine zwei dis drei Stunden täglich für jeden ihrer Arbeitgeber thätige Scheuerfrau, zu der Klasse der "Aufwärterinnen und ähnlichen Personen" gehört, und "niedere häusliche Dienste verrichtet", ist nicht bestritten und kann uns

bebenklich als feststehend angenommen werden. Nichtsbestoweniger trifft die genannte Bundesrathsvorschrift hier nicht zu, weil es an dem Erforderniß der "wechselnden Arbeits-

ftellen" im Sinne jener Borfchrift fehlt.

Zwar läßt sich aus der Fassung des Bundesraths= beschluffes selbst die Frage, was unter Dienstleiftungen "an wechselnden Arbeitsstellen" zu verstehen sei, nicht mit voller Indessen erscheint gegenüber ber Sicherheit beantworten. Absicht bes Gesetgebers, die Wohlthaten der Invaliditäts= und Altersversicherung möglichst breiten Schichten ber arbeiten= den Bevölkerung zuzuwenden, und in Anbetracht des Umstandes, daß der fragliche Bundesrathsbeschluß als eine Ausnahme= bestimmung im Zweifel strift ausgelegt werden muß, die Annahme gerechtfertigt, daß ber Ausbruck "an wechselnben Arbeitoftellen" nicht im Gegensat zu bem Begriff "nur bei einer Dienstherrschaft", sondern im Gegensatz ju "in bauernbem Dienstverhältniß, sei es zu einem ober zu mehreren Arbeitgebern", gebraucht worden ift. Es haben mithin, wie bas Reichs-Bersicherungsamt onnimmt, unter ben an wechselnden Arbeitsstellen thätigen und bemnach von ber Bersicherungspflicht ausgeschlossenen Bersonen nur biejenigen verstanden werden sollen, welche zu feiner Dienstherrschaft in einem dauernden Arbeitsverhältniß ftehen, sondern bei un= bestimmt vielen Arbeitgebern, von denen fie jedesmal bestellt werden, immer nur borübergebend und auf eine furze Zeit bes Tages beschäftigt werben. Auf ber anderen Seite besteht ber Unterschied zwischen biesen nicht versicherungspflichtigen Aufwärtern 2c. und ben versicherungspflichtigen gewöhnlichen Tagelöhnern darin, daß lettere gewöhnlich nicht für eine bestimmte turze Dienstleiftung, sondern für die Arbeit eines ganzen Tages gedungen werben. Steht bagegen die Aufwärterin in einem festen, ständigen Dienstwerhältniß gu mehreren Arbeitgebern, bergeftalt, daß fie auf Monate hinaus ober gar auf unbestimmte, vielleicht nur durch Kündigungs= friften beschränkte Zeit gewiffe häusliche Arbeiten zu verrichten übernommen hat, so fann die Bestimmung unter I. A. 4 nicht Anwendung finden, gleichviel, welchen Theil des Tages die jedesmalige Arbeitsleiftung in Anspruch nimmt, und wie viele Arbeitgeber in Betracht kommen."

Darnach sind die sogen. Stundenmädchen versicherungs=

pflichtig.

Nebersicht

über die im Bezirfe der Stadt= und Landgemeinde Oldenburg im Monat Mai 1892 vorgekommenen Cheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Cheschießungen.

		Stadt= Land gemeinde,									
Waru	ne Ehen im Ganzen	. 39 31									
311/19242 2144	A Towner words man transfer wetter	. 32 30									
Mann W	ittiver, Frau ledig										
Mann let	oig, Frau Wittive	. 1 1									
Mann un	d Frau verwittwet	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH									
	er Frau geschieden										
Mann un	d Frau evangelisch	. 37 1									
Mann un	deray fatholisch										
Mann un	angelisch, Frau katholisch cholisch, Frau evangelisch istlich, Frau nicht christlich										
Mann ev	angelisch, Frau katholisch	. 2 —									
Mann fai	tholisch. Frau enangelisch	. ~ —									
Mann dr	istlich, Frau nicht christlich										
Mann nic	ht dristlich, Frau dristlich										
Mann un	d Frau nicht christlich										
	· Oana maje ajerjenty										
2. Geburten.											
Anzahl de	r Geburten überhaupt	. 41 29									
Anzahl de	r Geborenen derfelben	. 42 31									
Darunter waren:											
Einfache (Geburten und Geborene	. 41 27									
Mehrlings	C Y	. 1 2									
Geborene		. 2 4									
	Onekan	. 14 15									
	Mädchen	. 28 16									
	1 Buckey	. 14 14									
lebendg	Mädchen	. 28 15									
	(Ourkou										
todtgebo	ten (muc x	$\begin{array}{cccc} \cdot & - & 1 \\ - & 1 \end{array}$									
	(Yahans - Quakan										
Chelich	K (m" K Y	. 14 14									
geboren		. 26 15									
genoten	Y CODULY	. — 1									
	Makank Constitution	. — 1									
Macharite	y man y										
		. 2 1									
geboren	toot sknaven										
YANG MARKA	geboren (Mädchen										

3. Sterbefälle.

							Stadt= Land= gemeinde.		
Gestorben überhaupt								49	21
								1	-
Männliche Gestorbene								25	11
Weibliche Gestorbene								24	10
todtgeboren	Anaben.							-	1
tootgeooten	Mädchen		120					-	1
Berstorbene Kinder	Rnaben.							3	3
unter 5 Jahre alt.	1 Mädchen		4					6	5
Ledige	Männlich						-/-	9	6
Levige	Weiblich							12	6
Want ainst tate	Männlich !							11	5
Verheirathete	Weiblich							7	3
Mantalities de	Männlich (5	_
Berwittwete	Weiblich .							5	1
@.\$X:.\$	/ Männlich	1					9.3	-	_
Geschiedene	Weiblich .							-	_

Oldenburg, den 15. Juni 1892.

Der Standesbeamte.

J. L.: Wöbken.

Berantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt. Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.